

# Dobersdorfer SV e.V.

## Beitragsordnung

### 1. Grundlagen und Gültigkeit

Gemäß §6 der Satzung des Dobersdorfer SV e.V. erhebt der Verein Beiträge von seinen Mitgliedern. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag), eine Aufnahmegebühr sowie erforderliche außerordentliche Beiträge (Umlagen).

- Die Grundlage zur Festlegung der Beiträge ist die zum Haushaltsplan erforderliche Liquidität zur Sicherung des gesamten Sportbereichs.

### 2. Beitragssätze (monatlich)

- Familien 13,50,- Euro  
Ehepaare mit / ohne Kinder, sowie 1 Elternteil mit Kind/er. Die Kinder können bis zum 18.Lj und bei Ausbildung, Wehr-/Zivildienst, Arbeitslosigkeit bis zum 27 Lebensjahr in der Familienmitgliedschaft verbleiben.
- Erwachsene 10,50,- Euro  
Einzelmitgliedschaft nach vollendeten 18. Lebensjahr
- Kinder und Jugendliche 5,- Euro  
Einzelmitgliedschaft eines Kindes oder Jugendlichen bis 18. Lj.
- Ermäßigter Beitrag Erwachsene 5,- Euro  
Passive (fördernde) Mitglieder oder Einzelmitgliedschaft für Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige und Arbeitslose auf Antrag unter Vorlage einer Bescheinigung über Art und Dauer.

### 3. Form der Beitragsentrichtung

- Die Beitragszahlung ist als viertel-, halb- oder Ganzjahreszahlung möglich. Sie erfolgt über Abbuchung per Lastschrift jeweils zum Quartalsanfang. Das Mitglied hat für die Deckung des Kontos zu sorgen, Rücklastschriften gehen zu Lasten.
- Neuaufnahmen erfolgen nur bei Einwilligung in das Lastschriftverfahren.
- Die Aufnahmegebühr beträgt 2 Monatsbeiträge und wird mit dem 1.Beitrag fällig.

### 4. Sonstiges

- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
- Es können bei außerordentlichen einmaligen Finanzbedarf Umlagen erhoben werden, hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung nach Beschluss des Vorstandes.
- Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
- Durch Beschluss des Vorstandes kann für die Mitgliedschaft in einzelnen Sparten einmalige oder laufende Zuzahlungen/Spartenbeiträge/Kursgebühren erhoben werden.
- Die Beitragsordnung kann vom Vorstand per Beschluss geändert werden.
- Verlässt ein Mitglied der Sparte „Fußball“ den Verein innerhalb der ersten 12 Monate der Vereinszugehörigkeit, so sind die entstandenen Kosten für die Ausstellung des Spielerpasses durch das ausscheidende Mitglied zu zahlen.